

# Regularien für die Organisation des Wissenschaftlichen Kongresses der ADKA e.V.

*gültig seit:* 12.03.2002, zuletzt geändert am 16.11.2012

## Abschnitt A

### Vorwort

#### § 1

##### *Abs. 1*

<sup>1</sup> Der Bundesverband Deutscher Krankenhausapotheker e.V. ist nicht auf Gewinnerzielung orientiert.

<sup>2</sup> Seine Ziele und Aufgaben sind in der Satzung und in der Verbandsordnung festgelegt.

##### *Abs. 2*

<sup>1</sup> Die ADKA führt satzungsgemäß jährlich eine Mitgliederversammlung durch.

<sup>2</sup> Im Zusammenhang mit der Mitgliederversammlung findet ein Kongress statt.

<sup>3</sup> Der Tagungsort wird zwei Jahre im voraus bestimmt.

##### *Abs. 3*

<sup>1</sup> Zur Organisation des Kongresses bedient sich die ADKA vornehmlich ihrer Mitglieder.

<sup>2</sup> Diese sind dabei ehrenamtlich tätig.

<sup>3</sup> Im Rahmen dieser Tätigkeit anfallende Auslagen werden erstattet.

## Abschnitt B

### Kongressorganisation

#### § 1 Organisationskomitee

##### *Abs. 1*

<sup>1</sup> Die Organisation der Kongresse und Fachtagungen ist Aufgabe eines Organisationskomitees.

<sup>2</sup> Diesem gehören an:

- Zwei Mitglieder des Landesverbandes, in dem der Kongress stattfindet. Sie werden vom jeweiligen Landesvorstand bestimmt.
- Die Geschäftsführung der ADKA
- Die Leitung der ADKA-Serviceabteilung
- Der Vorsitzende des wissenschaftlichen Komitees

##### *Abs. 2*

<sup>1</sup> Das Organisationskomitee wählt aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n), die (der) die Arbeit des Komitees koordiniert.

<sup>2</sup> Zur Unterstützung seiner Tätigkeit kann sich das Organisationskomitee weiterer Kollegen bedienen.

<sup>3</sup> Diese und die Mitglieder des Organisationskomitees erhalten die notwendigen Auslagen gemäß der Finanzordnung erstattet.

<sup>4</sup> Sie erhalten freien Eintritt zu allen Veranstaltungen innerhalb des Kongresses.

<sup>5</sup> Reisekosten werden gemäß der Regularien der ADKA erstattet.

##### *Abs. 3*

<sup>1</sup> Dem Organisationskomitee obliegen alle mit der Kongressorganisation zusammenhängenden Arbeiten.

<sup>2</sup> Dies sind insbesondere:

- Erstellung des Programmablaufs
- Auswahl des Kongresszentrums
- Auswahl von Sponsoren
- Organisation einer Industrieausstellung
- Hotelreservierung
- Vorschlag für die Kongressgebühren
- Vorschlag für die Standmieten bei der Industrieausstellung
- Vorschlag für die für ein Satelliten-symposium zu zahlenden Gebühren

##### *Abs. 4*

<sup>1</sup> Die Entscheidung über die Kongressgebühren und das Kongressbudget trifft das Präsidium.

<sup>2</sup> Dem Schatzmeister ist ein Plan vorzulegen, aus dem der Zeitpunkt größerer finanzieller Transaktionen hervorgeht.

#### *Abs. 5*

<sup>1</sup> Der Vorsitzende des Organisationskomitees berichtet dem Präsidium der ADKA über die laufenden Aktivitäten des Organisations- und des Wissenschaftlichen Komitees.

#### *Abs. 6*

<sup>1</sup> Das Organisationskomitee kann sich nach Genehmigung durch das Präsidium zur Unterstützung seiner Aufgaben einer professionellen Organisation bedienen.

## **§ 2 Wissenschaftliches Komitee**

#### *Abs. 1*

<sup>1</sup> Dem Wissenschaftlichen Komitee gehören mindestens an:

- Der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Komitees (vom Präsidium benannt)
- Der Vorsitzende des ADKA-Ausschusses Aus-, Fort- und Weiterbildung
- Ein vom Vorstand des Landesverbandes, in dem der Kongress stattfindet, bestimmtes Mitglied
- Ein Präsidiumsmitglied
- Der Herausgeber der "Krankenhauspharmazie"

#### *Abs. 2*

<sup>1</sup> entfällt

<sup>2</sup> Dieses Kernkomitee kann je nach wissenschaftlichem Schwerpunkt des Kongresses sachkompetente Personen hinzuziehen.

#### *Abs. 3*

<sup>1</sup> Das Wissenschaftliche Komitee legt in Abstimmung mit dem Präsidium die Themen für Vorträge, Seminare, Workshops fest.

<sup>2</sup> Es nominiert und betreut nach deren Berufung durch das Präsidium dafür geeignete Referenten/Leiter.

<sup>3</sup> Das Komitee entscheidet, welche Poster für die Posterpräsentation angenommen werden können.

<sup>4</sup> Hierzu kann es sich weiterer ADKA-Mitglieder bedienen.

#### *Abs. 4*

<sup>1</sup> Von Firmen geplante Satellitensymposien sind dem Wissenschaftlichen Komitee zur inhaltlichen Begutachtung zuzuleiten.

<sup>2</sup> Erst nach Genehmigung durch das Wissenschaftliche Komitee dürfen sie durchgeführt werden.

<sup>3</sup> Die inhaltliche Verantwortung verbleibt bei dem Veranstalter.

#### *Abs. 5*

<sup>1</sup> Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Komitees erhalten in gleicher Weise Auslagenersatz wie das Organisationskomitee.

<sup>2</sup> Sie erhalten freien Eintritt zu allen Veranstaltungen innerhalb des Kongresses.

#### *Abs. 6*

<sup>1</sup> Referenten sowie die Leiter von Seminaren und Workshops werden gemäß der Finanzordnung der ADKA honoriert.

## **Abschnitt C**

### **Durchführungsrichtlinien**

## **§ 1 Preisverleihungen**

#### *Abs. 1*

<sup>1</sup> Die ADKA verleiht Preise im Rahmen ihres Wissenschaftlichen Kongresses.

<sup>2</sup> Die Organisation der Preisverleihungen obliegt dem Präsidium.

<sup>3</sup> Die jeweilige Jury entscheidet über den/ die Preisträger.

<sup>4</sup> entfällt

#### *Abs. 2*

<sup>1</sup> Alle Verfahrensschritte von der Ausschreibung über die Entscheidungsfindung bis hin zur Preisverleihung sind in den "Empfehlungen zur Ausschreibung, Vergabe und Verleihung von ADKA-Preisen" niedergelegt.

<sup>2</sup> Diese Empfehlungen sind zu beachten.

## **Abschnitt D**

### **Inkrafttreten**

## **§ 1**

#### *Abs. 1*

<sup>1</sup> Diese Richtlinie tritt in Kraft nach der Beschlussfassung durch den ADKA-Vorstand am 12. März 2002.